

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	11.03.2013

Anfrage von RM Brust aus der Sitzung am 28.01.2013, TOP 8.2, betr. Brand am Stadtgymnasium Porz / Humboldtstraße

In der Sitzung wird Kritik an der nach dem Brand vorgenommenen Erneuerung der Einfachverglasung geübt und eine Kostenschätzung für eine vollständige Sanierung des Anbaus bzw. eine Zweischiebenverglasung gewünscht.

Hierzu nimmt die Gebäudewirtschaft (GW) wie folgt Stellung:

Es ist richtig, dass die Fenster im Flur einfach verglast sind. Die Fenster in den anderen Räumen sind doppelt verglast. Gemäß EnEV 2009 werden bei dem erstmaligen Einbau, Ersatz oder der Erneuerung eines Bauteils unter folgenden Voraussetzungen Anforderungen an den maximalen Wärmedurchgangskoeffizienten gestellt:

In § 9 Absatz 1 EnEV werden die einschlägigen Maßnahmen unter Verweisung auf die Nummern 1 bis 6 der Anlage definiert. Zur Ermittlung der jeweiligen gesamten Bauteilfläche des Gebäudes sind demzufolge die Bauteile in der Weise zusammenzufassen, wie es die Gliederung der Anlage 3 EnEV in den Nummern 1 (Außenwände), 2 (Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster und Glasdächer), 3 (Außentüren), 4.1 (Steildächer), 4.2 (Flachdächer), 5 (Wände und Decken gegen unbeheizte Räume, Erdreich und nach unten an die Außenluft) und 6 (Vorhangfassaden) vorgibt und ihre einzelnen Flächen zur "jeweiligen gesamten Bauteilfläche" aufzuaddieren. Beträgt dieser Anteil nicht mehr als 10% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des Gebäudes, so werden keine Anforderungen gestellt. In den übrigen Fällen muss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EnEV ausschließlich die Bauteilfläche, die Gegenstand der Maßnahme ist, den Anforderungen an den in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten genügen.

Die Anforderungen gelten nur, soweit eine der in Anlage 3 genannten Maßnahmen durchgeführt wird, das heißt, nur für die von der jeweiligen Maßnahme betroffene Bauteilfläche. Damit soll dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Die total zerstörten Fenster in den Büroräumen müssen erneuert werden und das erfolgt nach der EnEV 2009 wie es im Gesetz vorgeschrieben ist. Auch wird die Fassade in diesem Bereich gem. EnEV 2009 wieder hergestellt. Auf der Flurseite mit den einfach verglasten Fenstern war kein Schaden an der Fensteranlage vorhanden. Die Glasscheiben, die beim Löschen beschädigt wurden, wurden ausgetauscht. Es wurde kein Fenster so beschädigt, dass es komplett ausgetauscht werden musste. Der Wert von 10 % der gesamten Bauteilfläche wird somit bei weitem nicht erreicht. Und da es sich bei Fluren um niedrig beheizte Räume mit Temperaturen von 12 bis 19 °C handelt, gibt es keinen gesetzlichen Zwang zum Austausch der einfach verglasten Fenster. Falls die Fenster ausgetauscht werden sollen, muss auch die Fassade, das Dach und die Kellerdämmung gem. EnEV mit erneuert werden. Die Kostenschätzung zur Sanierung des gesamten Gebäudeteils gem. EnEV ist in der Anlage beigefügt. Zu den genannten Kosten i. H. v. 602.600 € kommen noch 23.300 € Eigenleistung der GW hinzu.